

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.04.2008 folgende Satzung beschlossen.

Satzung
über die Bildung und Aufgaben eines Kommunalen Beirates für die Belange von
Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus

§ 1
Name

Die Kreisstadt Hofheim am Taunus richtet einen Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung nach Maßgabe dieser Satzung ein, der die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung vertritt. Er trägt die Bezeichnung „Kommunaler Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hofheim am Taunus“.

§ 2
Aufgaben/Befugnisse

1. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung hat die Aufgabe, die Belange von Menschen mit Behinderung gegenüber den städtischen Gremien sowie in der Öffentlichkeit, gegenüber allen Institutionen, die mit Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung befasst sind, im Sinne der Förderung, Selbstbestimmung und der Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu vertreten. Dies bezieht sich, soweit es sich um die Planung bezüglich städtischen Eigentums handelt bzw. in denen die Stadt um Stellungnahme in einem öffentlichen Verfahren aufgefordert wird, insbesondere auf:
 - die Gestaltung einer barrierefreien Umwelt (räumliche Barrieren und Kommunikationsbarrieren),
 - die bauliche Gestaltung und technische Ausstattung städtischer Gebäude, die öffentlich zugänglich sind,
 - die barrierefreie Gestaltung der öffentlichen Verkehrsräume, Anlagen und sonstiger der Allgemeinheit zugänglicher Flächen sowie der Freizeitstätten,
 - Planungen im Verkehrsbereich, insbesondere öffentlicher Nahverkehr,

- Beratung bei der Integration von Menschen mit Behinderung in Kindergärten und Schulen, Schulplanungen und Kindergartenplanung,
 - die Schaffung barrierefreien Wohnraums, Unterstützung bei der Vermittlung solcher Wohnungen und Beratung über Fördermöglichkeiten,
 - Planung, Errichtung oder Schließung von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung und ambulanten Diensten im Stadtgebiet,
 - Planungen und Konzeptionsentwicklungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit Behinderung,
 - Hilfe zur Selbsthilfe.
2. Der Magistrat wird den Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung über wesentliche Angelegenheiten unterrichten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die eventuelle Stellungnahme des Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung wird in die Magistratsentscheidungen einfließen, sofern sie innerhalb von 6 Wochen nach Unterrichtung dem Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus zugegangen ist. In besonderen Fällen kann eine andere Frist festgesetzt werden. Unterbleibt die Stellungnahme innerhalb dieser Frist, so gilt dies als Zustimmung zu der beabsichtigten Maßnahme. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung kann dem Magistrat in Fragen, die zu seinem Aufgabenbereich gehören, Vorschläge unterbreiten.
 3. Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat können, Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung müssen in ihren Sitzungen den Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung zu den Tagesordnungspunkten hören, die Belange der Einwohner/innen mit Behinderung berühren.
 4. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden. Die Hinzuziehung von Fachberatern/ Fachberaterinnen ist nach Abstimmung mit dem Magistrat zusätzlich möglich, soweit Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen.
 5. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung erstattet über seine Arbeit dem Magistrat sowie der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich einen Jahresbericht.

§ 3**Bildung, Zusammensetzung, Wahl des Vorstands und Geschäftsführung**

1. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung besteht aus

- a) 11 Vertreter/innen von Menschen mit Behinderung
- b) dem/der Bürgermeister/in der Kreisstadt Hofheim am Taunus oder einer/einem von ihm/ihr benannten Vertreter/in.

Die unter a) genannten Personen haben Stimmrecht.

Die unter b) genannten sind mit beratender Stimme tätig.

2. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und zwei Vertreter/innen. Diese bilden den Vorstand.
3. Der/Die Vorsitzende des Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung ist der/die ehrenamtliche Kommunale Beauftragte/r für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hofheim am Taunus. Die Aufgaben, Kompetenzen und die Arbeitsbedingungen sind in den Richtlinien für die Stelle einer/s Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung festgelegt.
4. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung wahrt parteipolitische und konfessionelle Neutralität und ist von Weisungen der Stadt Hofheim am Taunus unabhängig.
5. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.
6. Die Sitzungen sind öffentlich. Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 4**Wahl, Wahlzeit**

1. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung wird mit einer Wahlzeit von 5 Jahren gewählt.
2. Die Wahlzeit des Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung beginnt jeweils am 1. Januar.
3. Die Neuwahl hat spätestens 3 Monate vor Ablauf der Wahlzeit zu erfolgen.

§ 5**Wahl der Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung**

1. Die Mitglieder des Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung werden in allgemeiner, freier, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl, schriftlich in Form einer Briefwahl.
2. Wahlberechtigt für die Wahl der Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung und wählbar als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind alle Bürger/innen der Kreisstadt Hofheim am Taunus, die schwerbehindert sind im Sinne des § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch (IX) -Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - , das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Hauptwohnsitz in Hofheim am Taunus mindestens seit 3 Monaten vor dem Wahltermin haben. Für die Wählbarkeit muss der Hauptwohnsitz bereits mindestens seit 6 Monaten in Hofheim am Taunus bestehen.
Für Personen, bei denen zur Besorgung aller Angelegenheiten dauerhaft eine Betreuung besteht, kann die jeweilige Betreuungsperson unter den vorgenannten Voraussetzungen wählen und als Vertreter/in für Menschen mit Behinderung gewählt werden.

3. Der/die Gemeindegewahlleiter/in ist Wahlleiter/in für diese Wahl und gleichzeitig Wahlvorsteher/in. Für die erstmalige Wahl werden 2 Beisitzer/innen für den Wahlvorstand aus den Reihen der Verwaltung benannt. Bei den folgenden Wahlen können diese Aufgaben von Wahlberechtigten wahrgenommen werden, die vom Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung benannt werden. Die Sitzungen des Wahlvorstandes und die Stimmenauszählung sind öffentlich.
4. In einer amtlichen Bekanntmachung, spätestens 66 Tage vor der Wahl, ist der terminliche Ablauf anzugeben und an welche Voraussetzungen das aktive und passive Wahlrecht gebunden ist.
Die Wahlberechtigten melden sich nach der amtlichen Bekanntmachung beim Wahlvorstand, um sich nach Prüfung der Wahlberechtigung in die Wählerliste eintragen zu lassen. Jede/r Wahlberechtigte kann Kandidaten und Kandidatinnen für die Wahl zum Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung vorschlagen. Jede/r kann sich selbst zur Kandidatur vorschlagen. Am 38. Tag vor der Wahl werden das Wählerverzeichnis und die Kandidatenliste abgeschlossen. Es erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge. Die Versendung der Briefwahlunterlagen erfolgt ab dem 34. Tag vor der Wahl.
5. Die Wahlberechtigten müssen mindestens 1 und können höchstens 11 Bewerberinnen/Bewerber wählen.
Dabei können jeder Bewerberin/jedem Bewerber bis zu 3 Stimmen gegeben werden.
6. Gewählt als Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung sind die 11 Bewerber/innen mit den höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit des letzten zu vergebenden Sitzes entscheidet das durch den Wahlvorstand zu ziehende Los.
7. Nachrücker/innen sind diejenigen Bewerber/innen, die nicht die erforderliche Stimmzahl für die Wahl in den Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung erzielen konnten, und zwar in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen.
8. Wenn gewählte Vertreter/innen für Menschen mit Behinderung aus dem Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung ausscheiden und kei-

ne Nachrücker/innen zur Verfügung stehen, bleibt der Sitz leer. Nachwahlen sind dann durchzuführen, wenn mehr als die Hälfte der Sitze vakant ist. Es gilt das oben beschriebene Verfahren.

9. Soweit in der Satzung nicht anderes festgesetzt ist, gelten die Regelungen des Kommunalen Wahlgesetzes sinngemäß.

§ 6

Übergangsvorschriften

Die erstmalige Wahl des Kommunalen Beirates für die Belange von Menschen mit Behinderung der Stadt Hofheim am Taunus erfolgt innerhalb 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung und wird vom Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus durchgeführt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Aufgaben eines Behindertenbeirates der Kreisstadt Hofheim am Taunus vom 12.05.2003 außer Kraft.